

Kündigung eines zahnärztlichen Behandlungsvertrages

BGH konkretisiert Voraussetzungen eines Honorarrückzahlungsanspruchs

Mit seiner Entscheidung vom 29.03.2011 (Az.: VI ZR 133/10) hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Voraussetzungen konkretisiert, nach denen ein Patient – im Falle der Kündigung des dienstvertragsrechtlichen Behandlungsvertrages – eine bereits bezahlte Zahnarztvergütung zurückverlangen kann. Der BGH hat den Streit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OLG Frankfurt am Main (Az.: 22 U 153/08) zurückverwiesen.

RA Catrin Klink/Sindelfingen

Der Sachverhalt

Eine Patientin begehrt Rückzahlung der bezahlten Zahnarztvergütung für eine prothetische Behandlung oder verlangt den Eigenanteil für eine anderweitige Versorgung erstattet. Nach der provisorischen Versorgung teilt die Patientin mit, dass sie die weitere Behandlung bei einem anderen Zahnarzt durchführen lässt und überweist das restliche Zahnarzt Honorar.

Die Entscheidung

Der Vergütungsanspruch eines Zahnarztes entfällt wegen vertragswidrigen Verhaltens (§ 628 Abs. 1 S. 2 Fall 2 BGB) nicht erst, wenn das Verhalten als schwerwiegend oder als wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB einzustufen ist. Ein geringfügiges vertragswidriges Verhalten lässt den Vergütungsanspruch hingegen unberührt. Ein Behandlungsfehler kann ein solches vertragswidriges Verhalten (§ 628 Abs. 1 S. 2 Fall 2 BGB) sein. Der BGH hat noch einmal festgestellt, dass eine Zahnarztbehandlung mit prothetischer Versorgung – wobei die technische Anfertigung des Zahnersatzes ein werkvertragliches Element darstellt – insgesamt als Dienstvertrag über Dienste höherer Art einzustufen ist.



dem Schluss, dass der Patient ein gezahltes Zahnarzt Honorar bei Kündigung des dienstvertraglichen Behandlungsvertrages entsprechend einem Rücktrittsrecht vom Zahnarzt fordern kann. Die Nachbehandlungskosten bzw. der Eigenanteil an der Neuherstellung können als Schadensersatz ersetzt verlangt werden.

Fazit

Der Bundesgerichtshof hat bestätigt, dass der Vergütungsanspruch eines (Zahn-)Arztes nur entfällt, wenn die erbrachte Leistung für den Patienten nutzlos geworden ist. Zudem muss der Zahnarzt schuldhaft vertragswidrig gehandelt haben. Dafür ist nicht erforderlich, dass ein schwerwiegendes Verhalten oder ein wichtiger Grund vorliegt. Jedoch reicht ein geringfügiges vertragswidriges Verhalten nicht aus. Diesbezüglich hat der BGH zum Teil die Rechtsprechung der Untergerichte korrigiert. Allerdings trifft die Darlegungs- und Beweislast hierfür den Dienstberechtigten, also den Patienten. Durch die Klarstellung des BGH wird es einem Patienten ggf. erleichtert, gezahltes Zahnarzt Honorar zurückzufordern. Umso mehr kommt es nun auf die Beweisführung bzgl. des Interessenwegfalls und der Qualität des „vertragswidrigen Verhaltens“ an.

Den vollständigen Beitrag können Sie unter www.rpmed.de/pdf/newsletter/Newsletter-6-2011-Beitrag-2.pdf abrufen.

Rechtlicher Exkurs

Des Weiteren ist in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung streitig, ob das gezahlte Zahnarzt Honorar zurückgefordert werden oder die Kosten einer Neuherstellung als Schadensersatzanspruch wegen dienstvertraglicher Pflichtverletzung nach §§ 280 ff. BGB oder aufgrund einer Kündigung – entsprechend eines Rücktrittsrechts – nach §§ 628 Abs. 1 S. 3, 346 BGB ersetzt werden kann. Der BGH kommt in seiner Entscheidung zu

KONTAKT

Catrin Klink, Rechtsanwältin

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1

70165 Sindelfingen

E-Mail: klink@rpmed.de

Web: www.rpmed.de



Gleicher Implantatkörper, mehr Versorgungsmöglichkeiten.

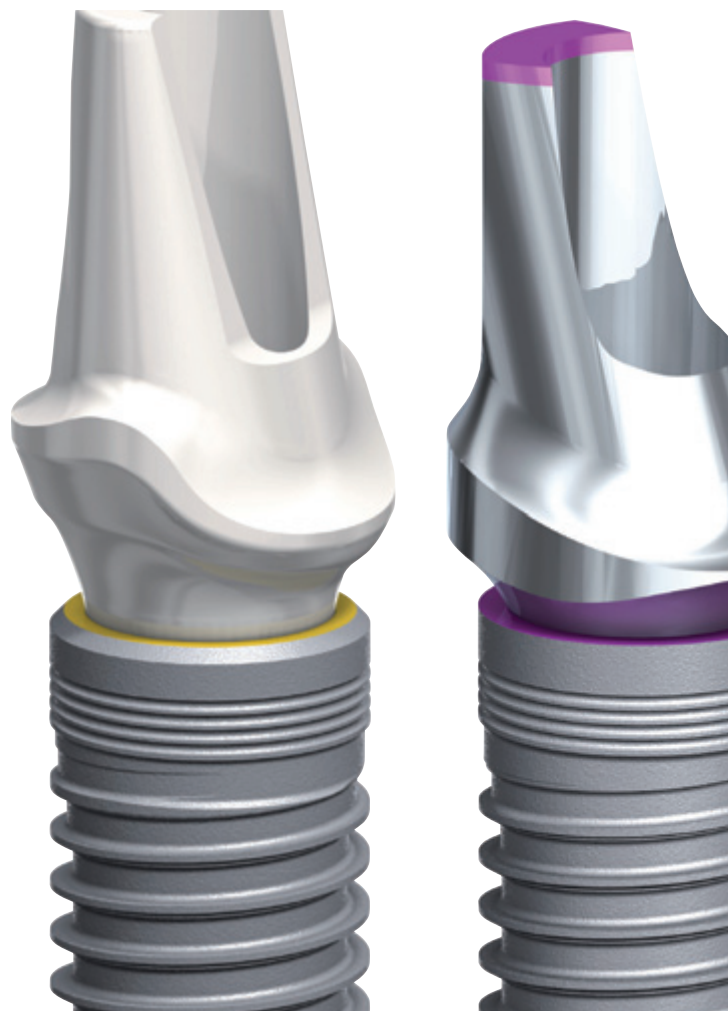
Jetzt auch mit konischer Innenverbindung
und Platform Switching.

Konzipiert für maximale
Weichgewebserhaltung.

Klinisch bewährter wurzelförmiger
Implantatkörper.

€ 219,-

Markteinführungspreis:
Implantat inkl. Deckschraube*



Die beiden neuen Produktoptionen: NobelReplace Conical Connection und NobelReplace Platform Switching. Erweitern Sie Ihr Prothetikangebot und profitieren Sie gleichzeitig von den Vorteilen des klinisch bewährten NobelReplace Tapered Implantats wie farbkodierte Komponenten und das standardisierte Schritt-für-Schritt-Bohrprotokoll für leichte Anwendbarkeit und vorhersagbare Ergebnisse. NobelReplace Conical Connection wurde für den Einsatz im ästhetisch anspruchsvollen Bereich entwickelt und bietet eine Kombination aus

Platform Switching und einer stabilen, passgenauen Verbindung. NobelReplace Platform Switching ermöglicht das Platform Switching durch eine Dreikanal-Innenverbindung mit direkt spürbarer Führung. Seit 45 Jahren sind wir ein Innovator auf dem Gebiet der Zahnmedizin – wir haben die Erfahrung, Ihnen zukunftsichere und zuverlässige Konzepte für eine effektive Patientenbehandlung anbieten zu können. **Ihr Know-how, unsere Lösungen – für das Lächeln Ihrer Patienten.**



Weitere Informationen erhalten Sie unter
0221 50085-590 oder besuchen Sie unsere
Website unter nobelbiocare.com/replaceccps.



*zzgl. MwSt., gültig bis 31.03.2012

© Nobel Biocare Services AG, 2011. Alle Rechte vorbehalten. Nobel Biocare, das Nobel Biocare Logo und alle sonstigen Marken sind, sofern nicht anderweitig angegeben oder aus dem Kontext ersichtlich, Marken von Nobel Biocare. Haftungsausschluss: Einige Produkte sind unter Umständen nicht in allen Märkten für den Verkauf zugelassen. Bitte wenden Sie sich an Ihre Nobel Biocare Vertriebsniederlassung, um aktuelle Informationen zur Produktpalette und Verfügbarkeit zu erhalten. 1) Dental Product Shopper kürte NobelReplace Tapered zum besten Produkt 2011. www.dentalproductshopper.com/nobelreplace